

Die Renaissance der deutschen Familienstiftung?

Neue Steuererleichterungen machen Nachfolgemodell attraktiver

Stiftungen spielen in den Überlegungen vieler Menschen, was mit ihrem Vermögen über das Ende des eigenen Lebens hinaus geschehen soll, eine immer größere Rolle. 95% aller Stifter bestimmen dabei, dass ihre Organisation gemeinnützigen Zwecken dienen soll. Privatnützige Stiftungen, die vorrangig die Versorgung der Familie bezwecken, haben hingegen von dem seit Jahren anhaltenden Stiftungsboom nur zögerlich profitiert. Angesichts neuer Steuererleichterungen könnte sich dies bald ändern.

VON JOACHIM DOPPSTADT UND JASPER VON HOERNER

Eine gemeinnützige Stiftung bietet neben der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nur eingeschränkt die Möglichkeit, Familienangehörige zu versorgen, da sie höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden kann, den Stifter und seine Angehörigen zu begünstigen (§ 58 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)). Aufgrund der Beschränkung auf die nächsten Angehörigen des Stifters endet die Versorgung zudem mit der Enkelgeneration. Soll nun der Schwerpunkt einer Nachfolgeregelung auf der langfristigen Versorgung der Familie des Stifters und nicht in einer gemeinnützigen Zweckverwirklichung liegen, so ist rein nach ihren rechtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen häufig die Errichtung einer Familienstiftung empfehlenswert.

Familienstiftung als Nachfolgelösung

Eine klassische Familienstiftung ist eine privatnützige Stiftung, die im Wesentlichen im Interesse einer oder mehrerer Familien errichtet wurde (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)). Im Zuge einer Nachfolge besteht ihr Zweck vor allem darin, ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran generationenübergreifend zu erhalten und die entsprechenden Rechte im Sinne des Stifters und seiner Familie auszu-

üben. Die Familienstiftung als Eigentümerloser und damit eigenständiger Rechtsträger kann den natürlichen Nachfolger ersetzen, wenn in der Familie des Unternehmensinhabers mangels Eignung oder Interesse niemand zu finden ist, der die Firma über-

nimmt. Familienmitglieder können in die Organe der Stiftung eingebunden werden und auf diesem Weg Einfluss auf die Führung des Unternehmens erhalten, sie müssen aber nicht. In jedem Fall kann ein Zugriff der Familie auf die Substanz des Vermögens beschränkt werden, der Unterhalt der Nachkommen gleichzeitig aber durch deren Stellung als Destinatäre der Stiftung gesichert werden.

Angesichts dieser besonderen zivilrechtlichen Eignung, gerade unternehmerisches Vermögen als Einheit im Sinne und zum Nutzen einer Familien zu erhalten, stellt sich die Frage, warum sich die Familienstiftung als Nachfolgemodell nicht größerer Beliebtheit erfreut, als dies in den vergangenen Jahren der Fall war.

Erbersatzsteuer versus Vermögenserhalt

Als Standort für Familienstiftungen hat Deutschland im Vergleich beispielsweise zu Österreich mit seinen Privatstiftungen einen gravierenden steuerlichen Nachteil: Das Vermögen einer Familienstiftung unterliegt in Deutschland alle 30 Jahre einer sogenannten Erbersatzsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Vermögen, das durch eine Stiftung verwaltet wird, soll in gleichem Maße wie Vermögen in privater Hand im Rhythmus des Generationenwechsels mit Erbschaftsteuer belastet werden, da nach Ansicht des Gesetzgebers andernfalls mit Hilfe einer Familienstiftung eine Umgehung der Erbschaftsteuer möglich wäre. Zu diesem Zweck wird zu Lasten der Stiftung alle 30 Jahre ein Erbfall auf zwei Kinder fingiert. Wie bei einem wirklichen Erbfall wird ein doppelter Kinderfreibetrag abgezogen und die Steuer nach dem Steuersatz der Steuerklasse I berechnet. Dieser bemisst sich nach der Hälfte des steuerlichen Vermögens (§ 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Die Erbersatzsteuer ist damit zwar ein kalkulierbarer Faktor,

Deutschland hat im Vergleich zu Österreich einen gravierenden steuerlichen Nachteil.

stellt aber nichtsdestotrotz eine turnusmäßig wiederkehrende erhebliche Belastung für das Vermögen einer Stiftung dar, welche sich auf lange Sicht Substanz verzehrend auswirkt. Seit Einführung der Erbschaftsteuer im Jahre 1974 haben Familienstiftungen folglich einen gravierenden Nachteil zu schultern, der die Anzahl ihrer Errichtungen lange Zeit stagnieren ließ.

Erleichterungen durch Steuerreform

Durch die Erbschaftsteuerreform von 2009 wurde die Erbschaftsteuer zwar nicht abgeschafft. Für wesentliche Erleichterungen sorgte allerdings die im Rahmen der Reform eingeführte und aktuell durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz fortgeführte besondere Vergünstigung für die Übertragung unternehmerischen Vermögens. Die Bedingungen, unter welchen die Begünstigung bzw. gänzliche Steuererschonung gewährt wird, wurden soweit gelockert, dass ihre Einhaltung für immer mehr Unternehmer eine realistische Option darstellt:

Familienunternehmen, deren Vermögen zu höchstens 10% aus Verwaltungsvermögen besteht, können ab dem 1. Januar 2010 vollständig steuerfrei vererbt werden, wenn

- die Summe der jährlichen Lohnsummen des übertragenen Betriebes innerhalb von sieben Jahren nach dem Übergang insgesamt 700% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet und
- der Betrieb vom Zeitpunkt des Übergangs an sieben Jahre lang fortgeführt wird.

Solange das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50% des Betriebsvermögens ausmacht, hat der betreffende Unternehmer zudem die Wahl, die Lohnsumme nur in

Die vergünstigte Übertragung von Betriebsvermögen lässt Familienstiftungen für die Unternehmensnachfolge interessanter werden.

Höhe von 400% und nur über einen Zeitraum von fünf anstelle von sieben Jahren zu halten oder den Betrieb insgesamt ebenfalls nur über einen Zeitraum von fünf Jahren fortzuführen. In diesem Fall sind nur 85% des übertragenen unternehmerischen Vermögens begünstigt. 15% unterfallen der Erbschaftsteuer – wobei unter gewissen Umständen auch hiervon noch einmal ein Abzugsbetrag gewährt wird.

Die Verschonungs- und Abzugsregelungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen gelten sowohl für die Besteuerung der erstmaligen Ausstattung einer Stiftung mit Betriebsvermögen als auch ausdrücklich für die spätere Erhebung der Erbschaftsteuer (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Zumindest bei einer Übertragung unternehmerischen Vermögens auf eine Familienstiftung folglich nach den dargelegten Grundsätzen abmildern bzw. ganz vermeiden.

Fazit

Die Grundlage für den Erfolg der Familienstiftung ist mit der Reform des Stiftungszivilrechts im Jahr 2002 geschaffen worden, in deren Rahmen der Anspruch auf die Anerkennung einer Stiftung gesetzlich normiert wurde. Dies gilt unabhängig davon, welchen Zweck die Stiftung verfolgt, solange

dieser nicht das Gemeinwohl gefährdet. Eine Einschränkung im Sinne einer Unzulässigkeit von Stiftungen, die ihr Vermögen im Wesentlichen zum Nutzen einer Familie verwalten, macht der Gesetzgeber nicht. Nachdem diese Unsicherheit geklärt wurde, bildet die erbschaft- und schenkungsteuerliche Vergünstigung für die Übertragung von Betriebsvermögen einen weiteren Punkt, der die Familienstiftung zumindest für die Gestaltung der Unternehmensnachfolge auch in Deutschland wieder attraktiver werden lässt.



Joachim Doppstadt ist Partner der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner (PSP). Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

arbeitet seit 2000 für PSP. Das Dienstleistungsspektrum der Münchner Sozietät umfasst die Bereiche Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Family Office.



Jasper von Hoerner ist Rechtsanwalt mit der Spezialisierung auf Stiftungsrecht sowie Unternehmensnachfolge und seit 2009 bei PSP tätig.